

DER LANDESHAUPTMANN
VON WIEN

MDR - KM 111329-2021-14
Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 und das Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien geändert werden (3. COVID-19-Abgabenänderungsgesetz)

Wien,

Bundeskanzleramt

Gemäß § 9 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 gebe ich bekannt, dass der Wiener Landtag in seiner Sitzung vom 25. März 2021 das beiliegende Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 und das Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien geändert werden (3. COVID-19-Abgabenänderungsgesetz), beschlossen hat. Gleichzeitig wird gemäß Art. 131 Abs. 5 i.V.m. Art. 97 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes um die Erteilung der Zustimmung der Bundesregierung zu der in diesem Gesetz vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung ersucht.

Im Sinne der gemeinsamen Länderstellungnahme vom 2. Mai 2002, ZI. VST - 2708/48, wird der Gesetzesbeschluss in Form einer beglaubigten Gleichschrift und eines digitalen Dokuments an den User teamassistenzl@bka.gv.at vorgelegt.


Dr. Michael Ludwig

Beilage

Landesgesetz

Jahrgang 2021

Ausgegeben am xx. xxx 2021

xx. Gesetz: 3. COVID-19-Abgabenänderungsgesetz

Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 und das Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien geändert werden (3. COVID-19-Abgabenänderungsgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabengesetz 1966 - GAG), LGBl. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 64/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 15a wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Glaubhaftmachungen nach Abs. 1 sind

- a) für das Kalenderjahr 2020 bis spätestens 31. Dezember 2023 und
- b) für das Kalenderjahr 2021 bis spätestens 31. Dezember 2024
möglich.“

2. In § 15a wird nach Abs. 1a folgender Abs. 1b eingefügt:

„Abweichend von Abs. 1 und Abs. 1a dieser Bestimmung sind für den Zeitraum zwischen 1. November 2020 bis 28. Feber 2021 für Gebrauchserlaubnisse nach der Tarifpost D 2 von Gesetzes wegen keine Gebrauchsabgaben zu entrichten. Der Magistrat kann durch Verordnung festlegen, dass auch über die Kalendermonate November 2020 bis Feber 2021 hinaus keine Gebrauchsabgaben für Gebrauchserlaubnisse nach der Tarifpost D 2 für jene Kalendermonate zu entrichten sind, in denen ein Betreten und Befahren der bewilligten Vorgartenfläche zum Zweck der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken sowie deren Konsumation infolge von erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation untersagt ist.“

3. In § 18 Abs. 10 Z 2 erster Satz wird die Wortfolge „28. Feber 2021“ durch die Wortfolge „30. September 2021“ ersetzt.

4. Nach § 18 Abs. 11 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. XX/2021 tritt mit 1. März 2021 in Kraft.“

Artikel 2

Das Gesetz über die Organisation der Abgabenverwaltung und besondere abgabenrechtliche Bestimmungen in Wien (WAOR), LGBl. für Wien Nr. 21/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 64/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Z 1 erster Satz wird die Wortfolge „28. Feber 2021“ durch die Wortfolge „30. September 2021“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 2 Z 1 zweiter Satz wird Satz wird die Wortfolge „28. Feber 2021“ durch die Wortfolge „30. September 2021“ ersetzt.

3. Dem § 13 Abs. 2 Z 1 werden folgende Sätze angefügt:

“Abgaben, die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. August 2021 fällig werden, sind bis zum 30. September 2021 zu entrichten. Die Stundung sowie die gesetzliche Zahlungsfrist enden mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abgabenschuldners.”

4. In § 13 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „28. Feber 2021“ durch die Wortfolge „30. September 2021“ ersetzt.

5. In § 13a Abs. 2 wird die Wortfolge „28. Feber 2021“ durch die Wortfolge „30. September 2021“ ersetzt.

6. In § 13a wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Stundungen gemäß Abs. 1 bleiben bis 30. September 2021 aufrecht. Abgaben, die auf dem selben Abgabekonto gebucht werden und die zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 31. August 2021 fällig werden, sind bis zum 30. September 2021 zu entrichten. Die Stundung sowie die gesetzliche Zahlungsfrist enden mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Abgabenschuldners.“

7. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b. Ab 1. März 2020 bis 30. September 2021 sind keine Stundungszinsen vorzuschreiben.“

Artikel 3

1. Der Artikel 2 des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. XX/2021 tritt mit 1. März 2021 in Kraft.

2. In Artikel 3 Z 1 des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 36/2020 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 64/2020 wird die Wortfolge „28. Feber 2021“ durch die Wortfolge „30. September 2021“ ersetzt.

Für die Richtigkeit:



Sabine Ferscha
Oberamtsrätin

